



Informationen zum Masernschutzgesetz

Gern. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (ifSG) sind Sie verpflichtet, den Masernschutz Ihres Kindes für den Schulbeginn nachzuweisen. Hierzu reichen Sie uns bitte eine entsprechende Kopie der Impfpass-Seiten mit Masernschutznachweis (zwei Impfungen!) ein.

Dieser Nachweis wird nach entsprechender Registrierung hier in der Schule aus Datenschutzgründen wieder vernichtet!

Weitere Informationen zum Masernschutz erhalten Sie über folgende Internetseiten:

www.masernschutz.de und www.impfen.hessen.de.

Sollten Sie den Masernimpfschutz bis zum Einschulungstermin nicht nachgewiesen haben, sind wir verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Erklärung der Erziehungsberechtigten:

Mein Kind

..... Klasse
(Name, Vorname)

hat folgenden Masernschutz-Impfstatus:

- beide** Masern-Schutzimpfungen (Nachweis über beigefügte Kopie des Impfpasses - *diese Kopie wird nach Registrierung vernichtet*)
- die erste** Masern-Schutzimpfung Schutzimpfungen; die noch ausstehende Impfung wird demnächst veranlasst (Nachweis über beigefügte Kopie des Impfpasses - *diese Kopie wird nach Registrierung vernichtet*)
- keine** Masern-Schutzimpfung vorgesehen

Bemerkung:

.....
.....
.....

(Datum/ Unterschrift Erziehungsberechtigte) ' _____